

Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung: Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1803

CHRISTIAN NESCHWARA

ZUSAMMENFASSUNG Franz von Zeiller gilt wohl als der wirkungsvollste österreichische Jurist; seine Bedeutung für die österreichische und europäische Rechtskultur beruht vor allem auf seinen Leistungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, insbesondere als Redaktor des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811. Der folgende Beitrag schenkt aber seinen Bemühungen in Zusammenhang mit der Schaffung von zeitgemäßen Strafgesetzen in Anlehnung an die Ergebnisse der Vernunftrechtslehre seiner Zeit, insbesondere in Hinblick auf die die allgemeinen Bestimmungen Strafrechts über die Handhabung von strafverschärfenden bzw. strafmildernden Umständen bei der richterlichen Strafzumessung im österreichischen Strafgesetzbuch von 1803.

SCHLÜSSELWÖRTER: • allgemeine Bestimmungen des Strafrechts • Kodifikationen • Österreich • Strafgesetzgebung • Strafgesetzbuch 1803 • Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe • Franz von Zeiller

About "Aims and Purposes" of making Criminal Laws: Franz von Zeiller and his involvement in the genesis of the general principles of the Austrian Penal Code of 1803

CHRISTIAN NESCHWARA

ABSTRACT Franz von Zeiller is well-known as one of the most efficient Austrian lawyers; his relevance for Austrian and European legal culture results from attainments on the field of legislation. Especially he is well-known as the editor of Austrian General Civil Code of 1811. The following paper especially pays attention to Zeillers efforts in making penal laws in accordance with contemporary doctrines developed by natural law and rationalism, primarily in regard of general principles about handling aggravating and mitigating factors for the purposes of sentencing by the judges in the Austrian Penal Code of 1803.

KEYWORDS: • aggravating and mitigating factors • Austria • codifications • criminal law • general principles of penal law • Penal Code of 1803 • Franz von Zeiller

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
 Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
 Strafgesetzes von 1803

In seinem Wirken als Rechtshistoriker an der Universität Graz hat sich Gernot Kocher in einer Vielfalt von Beiträgen auf Themen der Gesetzgebungs- und Wirkungsgeschichte des österreichischen Justizrechts konzentriert, wobei der Fokus vor allem auf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 gerichtet war¹, insbesondere auf die Rolle von Franz Zeiller im Rahmen der Schlussredaktion des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Dessen Rolle als Redaktor im Rahmen der Schlussredaktion des Strafgesetzes von 1803 hat der Jubilar in einem seiner zahlreichen Beiträge zum Strafrecht² thematisiert, und hierbei einzelne Fragen angeschnitten, welche "exemplarisch sichtbar" machen sollten, dass sich das Strafgesetz von 1803 (und damit auch sein Redaktor Franz Zeiller) dabei "in einer Traditionskette bewegt" habe³, in welcher sich neue Strafrechtsideen anbahnten: Fragen, wie die von Kocher thematisierten Aspekte der Trennung von formellem und materiellem Recht oder des Verbrechenbegriffs und des Strafsystems, waren in der vom Vernunftrecht beeinflussten Literatur der zeitgenössischen Strafrechts-wissenschaft vielfach erörtert worden⁴; ein besonderes Anliegen war es darüber hinaus, dem richterlichen Ermessen bei der Strafzumessung Schranken zu setzen, wofür beispielhaft der Beitrag Franz Zeillers steht.

I Das Vernunftrecht und die gemeinrechtlich geprägte Strafrechtspflege

Die von der Vernunftrechtslehre geprägte, Mitte des 18. Jahrhunderts europaweit einsetzende Diskussion über eine zweckmäßige Strafrechtspflege stellte den bis dahin vom gemeinen Recht dominierten Ansichten über den Strafzweck⁵ – Vergeltung zu üben und zur allgemeinen Abschreckung (harte) Strafen zu verhängen – die von Montesquieu verbreitete Idee der Proportionalität von Strafe und Verbrechen⁶ gegenüber: Die Schwere des Verbrechens bzw. der Schuld des Einzelnen und der durch seine Tat entstandene Schaden sollten zu der dafür vorgesehenen Strafe in angemessener Relation stehen; zwischen Strafe und Verbrechen sollte "moralische Symmetrie" bestehen bzw. sollten Strafe und Verbrechen "im Ebenmaß" sein; es war "das genaueste Verhältnis und die möglichste Gleichheit" zu wahren⁷. Cesare Beccaria⁸ und Gaetano Filangeri⁹ stellten dieses Proportionalitätsprinzip in das Zentrum ihrer kriminalpolitischen Programme, welche im Sinne eines Utilitätsprinzips auch auf eine allgemeine Milderung des Strafsystems abzielten und daher auch Forderungen zur Eindämmung der Todesstrafe bzw. zur Forcierung der Freiheitsstrafe einschlossen¹⁰. Die von der Naturrechtslehre eingeleitete Säkularisierung und Rationalisierung des Strafrechts wurde zum Ausgangspunkt nicht nur für eine allgemeine Herabsetzung der Strafen, sie führte auch zu einer Neubewertung von einzelnen Deliktgruppen (etwa im Bereich der Religions- und Sittlichkeitsdelikte)¹¹.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
Strafgesetzes von 1803

Mit seiner "Theorie des psychologischen Zwangs"¹² bereitete sodann Anselm Feuerbach den Boden für eine spezialpräventiv orientierte Kriminalitätspolitik vor.¹³ Um die gewünschten Wirkungen zu erreichen, mussten die strafbaren Handlungen vom Gesetzgeber abschließend fixiert werden. Dieses Legalitätsprinzip hatte ebenfalls Feuerbach geprägt und in der Formel "*nulla poena sine lege*"¹⁴ zugespitzt. Die Straftatbestände mussten umfassend und vollständig normiert sowie eindeutig bestimmt sein. Die Richter waren auf die strikte Anwendung der Gesetze zu verpflichten¹⁵.

Die bis dahin vom gemeinen Recht geprägte Strafrechtspflege¹⁶ war durch die Existenz einer Vielfalt an Strafarten gekennzeichnet, welche von den Gerichten neben oder anstelle der vom Gesetz (der *Constitutio Criminalis Carolina*¹⁷ aus 1532 oder ihrer partikularrechtlichen Nachbildungen¹⁸) festgelegten ordentlichen Strafe (*poena ordinaria*) als außerordentliche Strafe (*poena extraordinaria*) verhängt werden konnten, wobei ihre Bemessung dem richterlichen Ermessen vorbehalten blieb: Es war die Rede von arbiträren oder willkürlichen Strafen, von Änderungen (im Sinn eines quantitativen Abweichens von Strafandrohungen) bzw. Verwandlung (im Sinn eines qualitativen Abweichens von der im Urteil ausgesprochenen Strafe), ferner von Schärfung oder Erhöhung bzw. Milderung und Minderung der verhängten Strafen. Strafandrohungen waren entweder (absolut) bestimmt bzw. (relativ oder absolut) unbestimmt – je nachdem, ob sie vom Gesetz (oder nach Gerichtsgebrauch) ihrer Art und Höhe nach festgeschrieben, bzw. nur dem Mindestmaß, meist aber auch dem Höchstmaß nach festgelegt waren, oder im Einzelfall der Bemessung (Zumessung) durch richterliches Ermessen (*arbitrium*) überlassen wurden. Hierzu hatten Lehre und Gerichtsgebrauch eine umfangreiche Palette an Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründen (Aggravations- bzw. Mitigationsgründe) entwickelt¹⁹; Fahrlässigkeit und Versuch sowie einzelne Formen der Teilnahme wurden aus den Milderungsgründen ausgeschieden und zu strafrechtlichen Instituten eigener Art umgebildet²⁰. Angesichts der Härte und Unmenschlichkeit des gemeinrechtlichen Strafsystems wurden überdies einzelne Strafandrohungen von den Gerichten gar nicht mehr vollzogen bzw. Strafausschließungsgründe extensiv angewendet²¹.

II Einfluss des Vernunftrechts auf die Strafgesetzgebung

Der Einfluss der naturrechtlich geprägten Strafrechtslehre erstreckte sich – von der allgemeinen Verbrechenslehre und der Lehre über Begriff und Arten der Strafen sowie der Beurteilung der Strafwürdigkeit abgesehen – im Rahmen der Zurechnung auch auf das Maß der Strafbarkeit²². Eine markante Verminderung der in der Lehre anerkannten und von den Gerichten gehandhabten Strafenpraxis setzte sodann mit den Kodifikationen²³ ein, indem sie dem richterlichen Ermessen bei der Strafzumessung durch die Normierung von allgemeinen Verschärfungs- und Milderungsgründen Grenzen setzten. Ansätze dazu zeigten auch schon die Vorläufer der vernunftrechtlichen Strafrechtskodifikationen, der bayerische

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
 Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
 Strafgesetzes von 1803

Kriminalkodex von 1751²⁴ sowie der österreichische Kriminalkodex, die Theresiana von 1768²⁵, mit der Hervorhebung von allgemeinen Milderungsgründen²⁶, sie behandelten aber zugleich auch das richterliche Ermessen bei der Strafzumessung weiterhin für zulässig²⁷. Das österreichische Strafgesetz von 1787, die Josephina²⁸, unterließ es, allgemeine Verschärfungs- und Milderungsgründe festzulegen²⁹, berücksichtigte aber solche Umstände in großer Zahl bei den einzelnen Straftatbeständen. Das preußische Strafrecht von 1794³⁰ enthielt in einem als allgemeinen Teil gestalteten Abschnitt³¹ unter anderem auch allgemeine Bestimmungen über Milderungs- und Verschärfungsgründe³², räumte dem Richter aber auch Möglichkeiten ein, Umstände der "inneren Moralität" bei der Strafzumessung mildernd oder verschärfend zu berücksichtigen³³. Ähnlich verfuhr das 1796 für West- sowie 1797 auch für Ostgalizien und die Bukowina erlassene "Strafgesetzbuch", das von Bestimmungen über "Verbrechen" und ihre "Bestrafung" sowie über die "verschiedenen Gattungen der Verbrechen" am Beginn des Gesetzes³⁴ abgesehen, weitere Bestimmungen allgemeiner Natur im Anschluss an die Behandlung der einzelnen Straftaten³⁵ am Schluss des Gesetzes enthielt, welche "von den die Strafe mildernden Umständen", "von den Umständen, welche das Verbrechen schwerer machen" sowie "von Beurteilung der Milderungs- und Beschwerungsumstände" handelten³⁶.

Das Konzept zum westgalizischen Strafgesetz ging auf den damaligen Vizepräsidenten des niederösterreichischen Appellationsgerichts, Mathias Wilhelm Haan³⁷, zurück, der als Referent der 1790 unter Vorsitz von Karl Anton Martini unter Kaiser Leopold II. eingesetzten Gesetzgebungs-Hofkommission für die Ausarbeitung des Ur-Entwurfs verantwortlich war³⁸. Der nach einer ersten Beratung in der ersten Jahreshälfte 1793 umgearbeitete Text wurde Anfang des folgenden Jahres einer Revision unterzogen³⁹ und sodann im Juli 1794 auf Anordnung des Kaisers an die, an den Standorten der Appellationsgerichte eingerichteten, sogenannten Länder-kommissionen zur Begutachtung versendet. Erst nach Sanktionierung des Entwurfs als Strafgesetz für Westgalizien wurden die Beratungen über die Stellungnahmen der Länderkommissionen ("Erinnerungen") über den Entwurf des Strafgesetzes von April bis November 1797 wieder aufgenommen – als Referent fungierte nunmehr Franz Zeiller⁴⁰. Im Verlauf der Beratungen blieben die allgemeinen Bestimmungen über die Milderungs- und Verschärfungsgründe nahezu unverändert; in einer späteren Phase der Gesetzgebungsarbeiten kam es aber zu einer markanten systematischen Umstellung dieser Bestimmungen: Sie erfolgte im August 1799 auf Antrag Zeillers, der damit einer Anregung von Joseph Sonnenfels folgte⁴¹. Dadurch wurden die allgemeinen Bestimmungen des künftigen Strafgesetzes – inklusive Milderungs- und Verschärfungsgründe – am Beginn des Gesetzestextes konzentriert; die Bestimmungen "über die Erlöschung der Verbrechen und Strafen", die zunächst im Ur-Entwurf von Haan das zweite Hauptstück bildeten und erst in der Fassung von 1794 an den Schluss des Strafgesetzes platziert worden

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung;
Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
Strafgesetzes von 1803

waren, blieben aber an ihrem Standort im System des Gesetzes und bildeten weiterhin das – an das besondere Strafrecht mit den speziellen Bestimmungen über die einzelnen Straftaten anschließende – letzte Hauptstück der Bestimmungen über das materielle Strafrecht⁴². Das insgesamt 27 Hauptstücke umfassende materielle Strafrecht bildete als erster Abschnitt (über "Verbrechen und deren Bestrafung") zusammen mit dem anschließenden zweiten Abschnitt ("von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen") als Strafprozessordnung den ersten Teil des Gesetzbuches "über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen", dessen zweiter Teil sodann das materielle Polizeistrafrecht und -verfahren umfasste⁴³.

III Zeillers "Gedanken über eine passende Strafgesetzgebung"⁴⁴

Zeiller hat seine "Gedanken über eine passende Strafgesetzgebung" – zeitnah mit dem Wirksamwerden des Strafgesetzes von 1803 – in einem 1806, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift "Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Österreichischen Erbstaaten", veröffentlichten Aufsatz über "Zweck und Principien der Criminal-Gesetzgebung"⁴⁵ niedergelegt; sie können als sein "wissenschaftliches Credo im strafrechtlichen Bereich"⁴⁶ betrachtet werden.

A) Zweck des Strafrechts

Ausgehend von dem allgemeinen Zweck des Strafrechts, "maximale Sicherheit vor Kriminalität" zu bieten, sah Zeiller den besonderen Zweck des Strafrechts in der "mechanischen, moralischen und psychologischen Beschränkung ... des bösen Willens" zum Verbrechen: Der "mechanische Zwang, (der hindernden Polizey)", wodurch Rechtsverletzungen – sozusagen durch totale Überwachung – in ihrem ersten Keime erstickt werden", schien Zeiller eine faktische "Unmöglichkeit", die "moralische Beschränkung durch die practische (moralische) Vernunft", welche "einen ... reinen guten Willen fördert", verdiene zwar "die größte Aufmerksamkeit der Regierung, ([der] leitenden Polizey), durch zweckmäßige Mittel die Sittlichkeit zu befördern", doch könne der Staat wegen der "dem Moral-Gesetze so oft widerstrebenden Einwirkung der Sinnlichkeit" hierbei "keine allgemeine Folgsamkeit ... erwarten"; der Staat "benützet ... eben die Sinnlichkeit, welche die einzige Triebfeder der vorsätzlichen Rechtsstörungen seyn kann, den Menschen von denselben abzuhalten". Solange kein "mechanischer Zwang auf ihn wirket" werde der Mensch, so Zeiller, "von dem Gefühle der Lust und Unlust geleitet", sein Verstand befähige ihn aber, diese Gefühle abzuwägen, sodass er sich lieber "den Genuß eines sinnlichen Gutes ... versagen" würde, als dass er "selber die Quelle ... unangenehmer Gefühle" werden wolle⁴⁷. Dieses "Begehrungsvermögen" des Menschen bahne "den Weg zur psychologischen Beschränkung ... für jene Fälle, wo sowohl die leitende als hindernde Polizey ihren Zweck nicht erreichen". Als Zweck des Strafrechts sah Zeiller daher die "psychologische Beschränkung des zügellosen Begehrens" durch die "gesetzliche

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
 Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
 Strafgesetzes von 1803

Drohung" mit der Anwendung einer Strafe⁴⁸: Der "eigentliche rechtliche Zweck der Strafe" war für ihn "die allgemeine Abhaltung, (aller möglichen Gesetzübertreter,) durch psychologischen Zwang".

Strafe zum Zweck der Besserung ("Präventions-Zwang") sei "auf die Zukunft, statt auf die Vergangenheit, bezogen" und würde, so Zeiller, "alle Bestrafung mit festem Vertrauen in die psychologischen Kenntnisse des Richters", und somit "einzig dem richterlichen Ermessen überlassen". "Ähnliche Bedenklichkeiten" erhob er "gegen den Zweck der Abschreckung"⁴⁹. Die Aufgabe der Strafrechtsgesetzgebung sei es daher, "Rechtssicherheit durch psychologische Nöthigung mit der geringst möglichen Einschränkung der freyen Wirksamkeit zu Stande zu bringen"⁵⁰.

Zeiller folgte mit seinen Ansichten über den "Zweck" des Strafrechts eng den Grundanschauungen von Feuerbach⁵¹, der seine Theorie vom psychologischen Zwang nur wenige Jahre davor an die Öffentlichkeit gebracht hatte⁵².

B) Prinzipien der Strafrechtsgesetzgebung

In Bezug auf die rechtspolitische Umsetzung eines zweckmäßigen Strafrechtsgesetzes forderte Zeiller dessen Beschränkung auf "schädliche oder gefährliche, Handlungen, bey denen mit Grunde zu besorgen" wäre, dass sie "ohne Androhung einer Strafe nicht würden unterlassen werden"; dem Gesetzgeber allein, und "nicht den Richtern" komme es zu, die "Subsumption der einzelnen Arten unter diese Regel" vorzunehmen, wobei eine "Abstufung" nach "Verbrechen, Übertretung, Vergehen u.d.g." sowie auch eine "Verschiedenheit in der Anordnung des Verfahrens" zu beachten wäre. Unabdingbar war daher für Zeiller auch die "genaue Bestimmung der Strafen"⁵³ durch den Gesetzgeber, weil der "Zweck der Bestrafung" auf "die allgemeine Abhaltung" von Verbrechen "durch die geringst mögliche Einschränkung der bürgerlichen Freyheit" erreicht werden sollte. Um die "(psychologische) Abhaltung" des Einzelnen vom Verbrechen zu bewirken, war es erforderlich, dass die Strafe "nicht geringer, aber auch nicht größer sey, als die Nothwendigkeit fordert" – und zwar unter Zugrundelegung folgender "Momente": der Art ("Natur") der Strafe unter Würdigung verschiedener "Momente" der Strafwürdigkeit⁵⁴ sowie die Berücksichtigung von mildernden oder erschwerenden Umständen, von "echten juridischen Erschwerungs- und Milderungsgründen" im Unterschied zu "moralischen Gründen"⁵⁵.

Das Strafrechtsgesetz von 1803 entsprach der "Überzeugung" Zeillers, indem Straftäter, je nachdem, ob "böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit am Tage liegt", auch von "verschiedenen Behörden" zur "Verantwortung" gezogen wurden, nämlich entweder den "Criminal-Gerichten" oder "den politischen Obrigkeiten"⁵⁶. Dementsprechend unterschied das Gesetz auch "Verbrechen" und "schwere Polizey-Übertretungen"⁵⁷. Der Begriff des Verbrechens – unter Berücksichtigung

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
Strafgesetzes von 1803

von Entschuldigungsgründen (unreifes Alter, Irrtum) – wurde im ersten Teil des Strafgesetzes von 1803 im ersten Hauptstück unter Berücksichtigung von "Vorschriften über Mitschuldige und Theilnehmer" sowie über "den Versuch eines Verbrechens" behandelt. Das zweite Hauptstück betrafen Fragen der "Bestrafung"; es sah – freilich deutlich schärfer differenzierend als die Josephina – auch Nebenstrafen vor, welche den Hauptstrafen als verschärfend hinzugefügt werden konnten; als Hauptstrafen waren Todesstrafe oder Kerker (mit graduellen Abstufungen im Vollzug) vorgesehen.

Anders als die älteren (relativ) unbestimmten Strafgesetze, bei denen – in Bezug auf die "große Verschiedenheit der Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen" – bloß "der höchst und unterste Grad der Größe und Dauer" der Kerkerstrafe festgesetzt war, "aber die nähere Bestimmung ... von Fall zu Fall der eigenen Beurtheilung des Richters überlassen" blieb, unterschied das Strafgesetz von 1803 unter den Gründen "der erhöhten oder verminderten Strafbarkeit" zum einen "allgemeine, welche bey allen oder doch den meisten", und zum anderen "besondere, welche nur bey einzelnen Gattungen der Verbrechen" anzuwenden waren; die "besonderen" mussten im Gesetz "von dem Gesetzgeber selbst zur gehörigen Abstufung" gebracht werden, die "allgemeinen" sollten "die Beurtheilung des Richters leiten"⁵⁸. Eingehend widmet sich Zeiller daher auch der Rolle des Richters bei der "Anwendung" des Strafrechts (dazu sogleich im Folgenden).

C) Die Rolle des Richters⁵⁹

In Bezug auf die "Würdigung der Strafbarkeit" dürfe der Gesetzgeber – nach Ansicht von Zeiller – dem Richter "bloß die Subsumtion der Handlung unter das Gesetz" überlassen, wobei aber "alle Willkühr ... in Verhängung der Strafe ausgeschlossen" werden müsse. Die "Ausmessung der Strafen" könne der Gesetzgeber also "nicht der Einsicht ... der Richter anheim stellen". Er müsse daher "den allgemeinen Begriff eines jeden Verbrechens bestimmt, klar und erschöpfend" festlegen, daraus die "besonderen Arten eines Verbrechens ... ableiten" und die "Arten der Strafen" sowie – soweit zulässig – auch "den Grad oder die verschärfenden Zusätze" bestimmen; ferner müsse der Gesetzgeber "die allen Verbrechen gemeinschaftlichen, echten Erschwerungs- und Milderungsgründe vorzeichnen" sowie die "jeder Gattung des Verbrechens die, der Triebfeder angemessene, Strafart androhen". Schließlich sollte der Gesetzgeber "nach den, jeder Gattung der Verbrechen eigenthümlichen Erschwerungs- und Milderungsgründen die Grade der Strafe festlegen" – was aber "eine höchst weitläufige, und doch ... nie erschöpfende ... Kasuistik" zur Folge hätte. Der Gesetzgeber müsse sich daher damit "zufrieden stellen", bloß "eine höchste und unterste Strafart oder den höchsten und untersten Grad ... einer bestimmten Strafart anzudrohen", und es dem Richter überlassen, innerhalb dieses Rahmens "die, den echten Erschwerungs- und Milderungsumständen einer individuellen Übertretung angemessene, Strafe" zu verhängen. Hierbei⁶⁰ war "der

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
 Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
 Strafgesetzes von 1803

Richter an die buchstäbliche Anwendung des Strafgesetzes zu binden", eine "Erklärung oder Auslegung der Gesetze" könne ihm zwar "nicht untersagt werden", und er bedürfe "auch hierzu keiner Anleitung" durch den Gesetzgeber, einem "Mißbrauch der richterlichen Interpretation" wie zu Zeiten des gemeinen Rechts⁶¹, "wodurch die Gränze der Wortauslegung überschritten, der klare Sinn des Gesetzes verdreht" und "die Privat-Sicherheit dem Belieben der Richter Preis gegeben" worden sei, wären Schranken zu setzen: "Ein vorsichtiger Gesetzgeber" suche daher, so Zeiller, "einem solchen Übel ... vorzubeugen, indem er die Gerichte anweist" bei Problemen in der Anwendung des Gesetzes "die Belehrung von dem obersten Gerichtshofe, oder ... der Gesetzgebungs-Kommission, zu verlangen", und nur für den Fall, dass "auch dieses Mittel nicht zureichen" sollte, bedürfe es "einer gesetzlichen (authentischen) Auslegung, eines Gesetzes" – Zeiller ordnet die Novellierung des Gesetzes also auch dem Begriff der authentischen Interpretation zu⁶²!

Das Strafgesetz von 1803 legte die allgemeinen Erschwerungs- und Milderungsgründe im dritten und vierten Hauptstück abschließend⁶³ fest und enthielt überdies im fünften Hauptstück Regeln "über deren Anwendung bey Ausmessung der Strafe" durch den Richter. Dem Richter erster Instanz war es aber – außer "in Fällen von minderer Wichtigkeit"⁶⁴ – nicht erlaubt, bei Vorliegen von Milderungsumständen die Art der Strafe oder die gesetzliche Dauer unter den vom Gesetz gezogenen Rahmen zu verkürzen (§ 47). Ausgenommen von dieser Regel waren allerdings die höheren Instanzen (gemäß § 48)⁶⁵.

Die bis dahin in der Josephina (und der Kriminalgerichtsordnung 1788) über mehrere Hauptstücke verstreuten Vorschriften allgemeiner Natur waren nun – nach Zeillers Vorstellungen – "in eine natürliche Verbindung gesetzt" und am "schicklichen Orte gesammelt", nämlich systematisch am Beginn des Strafgesetzes in Verbindung mit anderen Gegenständen, welche von der Vernunftrechtslehre dem allgemeinen Teil des Strafrechts zugerechnet wurden, zusammengefasst. Für Zeiller sollten "nach der streng-systematischen Ordnung hier noch die "allgemeinen Vorschriften über die Erlöschung der Verbrechen und Strafen folgen"; sie behielten aber – weil "zur deutlicheren Kenntniß derselben ... die Bekanntschaft mit den einzelnen Gattungen der Verbrechen nöthig ist"⁶⁶ – unmittelbar anschließend an die Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen (7. bis 27. Hauptstück) ihren Platz (als 28. Hauptstück) am Ende des ersten Abschnitts des Strafgesetzes von 1803.

IV Ausstrahlung und Fortwirken

Wie aus einer Wortmeldung am Schluss der Beratungen der Gesetzgebungshofkommission über die Stellungnahmen der Länderkommissionen ("Erinnerungen") zum Entwurf des Strafgesetzes hervorgeht⁶⁷, war Zeiller davon überzeugt, dass die österreichische Gesetzgebung in Bezug auf die allgemeinen

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
Strafgesetzes von 1803

Bestimmungen des Strafrechts, "das erste so ruhmvolle, gar bald von anderen Staaten nachgezeichnete Beispiel gegeben" habe. Und tatsächlich wurde das Strafgesetz von 1803, da es einen für seine Zeit hohen Grad an rechtstechnischer Qualität erreicht hatte, deswegen auch im Ausland, und zwar nicht nur in juristischen Kreisen, als eine respektable legislative Leistung bewundert⁶⁸, es hat auch einigen Strafgesetzbüchern deutscher Einzelstaaten und Kantonen der Schweiz als Vorbild gedient⁶⁹. Es hat aber sogar weit über den mitteleuropäischen Raum, ja über Europa hinaus, auf andere Kontinente ausgestrahlt und wurde – neben dem jüngeren französischen Code Pénal (1810) – zu einem Vorbild für mehrere Strafgesetzbücher des iberamerikanischen Rechtskreises, insbesondere hat es – vor allem mit seiner systematischen Ordnung – die Strafgesetzbücher von Brasilien (1830) und Spanien (1848) beeinflusst⁷⁰. Diese transatlantische Ausstrahlung gilt es zu noch vertiefen⁷¹.

Endnoten

¹ Neben seiner Habilitationsschrift (Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811 [Wien u.a. 1979], zu Zeiller passim) sind vor allem anzuführen: Franz v. Zeiller als Praktiker bei der Obersten Justizstelle, in: Walter Selb, Herbert Hofmeister (Hgg.), Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828) (Wien u.a. 1980), 127–133; Franz von Zeiller und die österreichische Strafgesetzgebung, in: Joseph F. Desput, Gernot Kocher (Hgg.), Symposium Franz von Zeiller (Graz 2003), 9–20. Zum Jubiläum des 200jährigen Bestandes des ABGB ist erschienen: Von der Glückseligkeit der Erbländer – der Weg zu einem einheitlichen Privatrecht, in: Österreichisches Staatsarchiv (Hg.), Begleitheft zur Ausstellung im Österreichischen Staatsarchiv (Wien 2011).

² siehe dazu [https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbForschungsportal.cbShowPortal?pFpFospNr=&pOrgNr=&pPersonNr=54423&pMode=E&pLevel=PERS&pCallType=PUB (17.10.2016)].

³ Zeiller und die Strafgesetzgebung, 9–20, hier 17.

⁴ Wolfgang Sellert, Heinrich Rüping (Hgg.), Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2 Bände (Aalen 1989), Band 1 (Von den Anfängen bis zur Aufklärung, bearbeitet v. Wolfgang Sellert), 368–377.

⁵ Sellert, Studien- und Quellenbuch 253–257.

⁶ Vgl. den Auszug aus De l'Esprit des lois (Genf [Genève] 1748), in Sellert, Studien- und Quellenbuch 418.

⁷ Werner Schmid, Über Strafmilderungsgründe im Gemeinen Deutschen Strafrecht, in: Wolfgang Frisch, Werner Schmid (Hgg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag (Köln u.a. 1978), 107–139, hier 110f. Sellert, Studien- und Quellenbuch 368f.

⁸ Zu dem Hauptwerk von Beccaria, *Dei delitti e delle pene* (Livorno 1764): Karl Ferdinand Hommel, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, hg. und mit einem Nachwort versehen v. John Lekschas unter Mitarbeit v. Walter Griebe (Berlin 1966), 47–51 (Von dem Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen).

⁹ Filangeri war Autor des achtbändigen Werkes „*Scienza della Legialazione*“, wovon das dritte Buch (1783 in Mailand [Milano] erschienen) vom Strafrecht handelte; hierzu

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
 Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
 Strafgesetzes von 1803

insbesondere: Kurt Seelmann, Gaetano Filangeri und die Proportionalität von Straftat und Strafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 97 (1985), 241–267.

¹⁰ Sellert, Studien- und Quellenbuch 371f., 372f., 373ff.

¹¹ Ebda 370f.

¹² Dazu Arnd Koch, Das Jahrhundert der Strafrechtsskodifikation: Von Feuerbach zum Reichsstrafgesetzbuch, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 122 (2010), 741–756, hier 750ff.

¹³ Sellert, Studien- und Quellenbuch 363ff.

¹⁴ Dazu Hans-Ludwig Schreiber, Nulla poena sine lege, in: HRG III (Berlin ¹1984), 1104–1111.

¹⁵ Sellert, Studien- und Quellenbuch 365–367.

¹⁶ Hierzu Richard Loening, Über geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Strafrechts, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 3 (1883), 219–262, insbesondere seine Anmerkungen (Zur Geschichte der deutschen Strafrechtswissenschaft seit 150 Jahren), 262–273 (Anmerkung 1), hier 268f.

¹⁷ Dazu Rolf Lieberwirth, Constitutio Criminalis Carolina, in: HRG I (Berlin ²2009), 885–890.

¹⁸ Für Österreich die der Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 vorangehenden älteren Strafgesetze für Österreich (Landgerichtsordnung 1656) und die böhmischen Länder (Gerichtsordnung 1707): Dazu Wilhelm Brauneder, Constitutio Criminalis Theresiana, in: HRG I (²2009), 894f.

¹⁹ Loening, Behandlung, 264–266, 268f.; Schmid, Strafmilderungsgründe, 107f.; 109f.; Sellert, Studien- und Quellenbuch 244–246.

²⁰ Ebda, 119.

²¹ Schmid, Strafmilderungsgründe, 112ff., 117ff.

²² Loening, Behandlung, 268f.; Sellert, Studien- und Quellenbuch 356f.

²³ Schmid, Strafmilderungsgründe, 131f.

²⁴ Codex Juris Criminalis Bavarici. Zu ihm auch Hans Schlosser, Neuere Europäische Rechtsgeschichte (München ²2014), 203f.

²⁵ „Constitutio Criminalis Theresiana oder ... der Majestät Mariä Theresiä ... peinliche Gerichtsordnung“, gedruckt Wien 1769.

²⁶ Schmid, Strafmilderungsgründe, 135. Der bayerische Strafkodex enthielt in den §§ 13–33 die Aufzählung einer großen Zahl von „Milderungsursachen“, in § 34 auch einen Katalog von „unzulänglichen“, also von gesetzlich nicht mehr anerkannten „Milderungsursachen“, in § 36 sind überdies „beschwerende Umstände eines Verbrechens“ aufgelistet; die Theresiana handelte in Artikel 11 „Von den Umständen/ welche die That selbst verringern, somit die Straffe milderen“, und in Artikel 12 „Von den Umständen, welche die That schwerer machen“.

²⁷ Bayerischer Strafkodex § 23 („Von Extraordinarii- und willkührlichen Strafen“); Theresiana Artikel 7 („Von ausserordentlich- und willkührlichen Straffen“).

²⁸ „Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung“.

²⁹ Die Josephina bestimmt zwar in § 34 „Verschärfungen der Criminal-Strafen“ und subsumiert darunter die „Kundmachung des Verbrechens“, „Einzichung des Vermögens“ und „Verlust des Adels“, also eigentlich keine Strafverschärfungsgründe.

³⁰ Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, 20. Titel („Von den Verbrechen und deren Strafen“ (= Entwurf für ein „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten“ aus 1792, 3. Band, 20. Titel).

³¹ „Erster Abschnitt. Von Verbrechen und Strafen überhaupt“.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
 Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
 Strafgesetzes von 1803

³² §§ 45–51 mit Marginalrubrik „Von Verschärfung der Strafen“ und §§ 58–63 unter der Marginalrubrik „Milderung der Strafe“.

³³ Vergleiche dazu Albrecht Bitter, Das Strafrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 vor dem ideengeschichtlichen Hintergrund seiner Zeit (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, hg. v. Martin Avenarius u.a., Band 18, Baden-Baden 2013), 169–175 (Strafzumessung), hier 169, 172.

³⁴ Hauptstücke 1–3.

³⁵ Hauptstück 4 4–24.

³⁶ Hauptstücke 25–27; allgemeiner Natur ist auch das anschließende (28.) Hauptstück „von Erlöschung der Verbrechen und Strafen“.

³⁷ Gernot Kocher, Mathias Wilhelm Virgilius Haan – 1737–1816, in: Wilhelm Brauner (Hg.), Juristen in Österreich 1200–1980 (Wien 1987), 91–97, zu Haans spezieller strafrechtlichen Ausrichtung ebda, 93.

³⁸ Die allgemeinen Bestimmungen „von den die Bestrafung lindernden Umständen“, „von den die Bestrafung erschwerenden Umständen“ und „von der Anwendung der lindernden und erschwerenden Umstände“ war hier in den Hauptstücken 18–21 enthalten.

³⁹ Die allgemeinen Bestimmungen über Strafmilderung bzw. -verschärfung waren nun – so wie später im Westgalizischen Strafgesetz – auf die Hauptstücke 25 bis 27 (mit identischem Inhalt) verteilt.

⁴⁰ Zu ihm Christian Neschwara, Neues über Franz von Zeiller (1751–1828), in: Verband österreichischer Historiker und Geschichtsvereine (Hgg.), 26. Österreichischer Historikertag Krems/Stein 2012. Tagungsbericht, St. Pölten 2015, 272–284; ders., Franz Zeiller und das Strafrecht, in: Journal on European Legal History 1 (2010), 4–15.

⁴¹ Hierzu Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Oberste Justiz, Hofkommission (im Folgenden: AVA, OJ, HfK), Protokolle, Band 46 (1799), 613–658 (12.8.1799), betreffend die Debatte der Hofkommission in Gesetzgebungssachen über „Nachgetragene Bemerkungen [von] Sonnenfels“ zum Entwurf des neuen Strafgesetzes, hier 643.

⁴² Zur Gesetzgebungsgeschichte des Strafgesetzes von 1803 immer noch grundlegend Hugo Högel, Geschichte des österreichischen Strafrechtes ..., 1. Heft (Wien 1904), 85–89.

⁴³ Die Ausarbeitung des Polizeistrafrechts beruhte auf den Entwürfen von Joseph Sonnenfels: Zu ihm Werner Ogris, Joseph von Sonnenfels – 1732–1817, in: Brauner, Juristen, 82–87; zur Rolle von Sonnenfels als Redaktor des Polizeistrafrechts von 1803 ebda, 86.

⁴⁴ So Kocher, Zeiller und das Strafrecht, 17.

⁴⁵ Band 1 (Wien 1806), 71–185, wiederveröffentlicht in: Vorbereitung zur neuesten Österreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justiz-Fache in vier jährlichen Beyträgen von 1806–1809, Band 1 (1810 Wien und Triest).

⁴⁶ So Lesław Pauli, Die Bedeutung Zeillers für die Kodifikation des Strafrechtes unter besonderer Berücksichtigung der polnischen Strafrechtsgeschichte, in: Selb, Hofmeister (Hgg.), Forschungsband Zeiller, 180–191, hier 183.

⁴⁷ Hierzu Zeiller, Zweck und Principien, 72f.

⁴⁸ Ebda, 74–77 passim.

⁴⁹ Ebda, 77.

⁵⁰ Ebda, 79.

⁵¹ Sellert, Studien- und Quellenbuch 363–365.

⁵² Anselm Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, 2 Teile (Erfurt 1799 und Chemnitz 1800), insbesondere Teil 1, 92ff; später prägnant

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
 Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
 Strafgesetzes von 1803

zusammengefasst in seinem Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts (Gießen 1801), 12–14.

⁵³ Zeiller, Zweck und Principien, 81f.

⁵⁴ Zeiller führt dazu an: die „Beschaffenheit der, zu den ... gesetzwidrigen ... Handlungen bestimmenden, Triebfedern“, den „Charakter der Unterthanen“ unter Berücksichtigung bestimmter „Verhältnisse des Staates“, die „(objektive) Gefährlichkeit der Übertretung“ sowie die „(subjektive) Gefährlichkeit des Übertreters“.

⁵⁵ Zeiller, Zweck und Principien, 80f.

⁵⁶ Zeiller, Zweck und Principien, 98f.

57 Erstere bilden (inklusive Verfahrensvorschriften) den ersten Teil, letztere (inklusive Verfahrensvorschriften) den zweiten Teil des Strafgesetzbuches von 1803.

58 Zeiller, Zweck und Principien, 121. Die „allgemeinen“ Gründe waren im Strafgesetz von 1803 im dritten und vierten Hauptstück des ersten Teils über „Verbrechen und deren Bestrafung“ abschließend aufgezählt.

⁵⁹ Hierzu Zeiller, Zweck und Principien, 84–86.

⁶⁰ Ebda, 86–88.

⁶¹ Dazu oben II.

⁶² Das Strafgesetz von 1803 hatte schon unmittelbar mit Beginn seines Inkrafttretens (mit 1.1.1804) Belehrungen und Erläuterungen des Gesetzgebers erfahren (vgl. Zeiller, Zweck und Principien, 123, wo er auf eine Erläuterung vom 9.1.1804 hinweist). Zum Zweck einer Neuauflage des Strafgesetzes wurde in der Folge durch die Gesetzgebungs-Hofkommission eine Sammlung und Sichtung der seit 1804 zum Strafgesetzbuch auf Anfragen von Gerichten erteilten Belehrungen und Erläuterungen des Gesetzgebers durchgeführt: Von den bis dahin mehr als einhundert zum Strafgesetzbuch ergangenen Erlässen gelangte etwa die Hälfte in einem Anhang zur 1815 veröffentlichten Neuauflage des Strafgesetzbuches zum Abdruck: Dazu Christian Neschwara, Franz Zeiller und seine Ambitionen zur Verbesserung des österreichischen Strafgesetzes von 1803, in: *Revista Chilena de Historia del Derecho* 22 (= *Estudios en Honor de Bernardino Bravo Lira, Santiago [de Chile] 2010*), 363–389, hier 367.

⁶³ Einige „unechte“ Milderungsgründe (wie Verdienste des Verbrechens oder seiner Familie um den Staat oder Besserung des Verbrechens während des Strafvollzugs) wurden vom materiellen in den verfahrensrechtlichen Teil des Strafgesetzes verlegt. Im Übrigen sind in den besonderen Bestimmungen über die Verbrechen keine Milderungs-, bei einzelnen Delikten aber besondere Strafverschärfungsgründe normiert: Es sind dies § 69 (Teilnahme am Aufruhr), § 75 (wiederholter Menschenraub), §§ 96–99 (Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere), § 121 (Mordversuch), § 130 (Mitschuld des Vaters an der Kindesabtreibung), § 160 (Begehung eines Diebstahls bei Tag), § 181 (wiederholter Betrug), § 189 (Verleumdung), § 200 (Vorschubleistung zur Entweichung vom Kriegsdienst).

⁶⁴ Gemäß §§ 48 und 49 in Fällen, für welche eine Strafzeit von weniger als fünf Jahren gesetzlich festgelegt war.

⁶⁵ In Verbindung mit der Kriminalgerichtsordnung (§§ 433–435).

⁶⁶ Zeiller, Zweck und Principien, 121f, 123.

⁶⁷ AVA, OJ, HfK, Band 42a, 1271 (Protokoll vom 6.11.1797).

⁶⁸ Dazu Franz Zeiller, Recensionen des Strafgesetzes Franz I. über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen. Schriften über die inländische Gesetzgebung. Anzeige neuer, im

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
 Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
 Strafgesetzes von 1803

Auslande bekannt gemachter, Gesetzbücher oder Entwürfe", in: ders (Hg.), *Jährlicher Beytrag*, 201–232 passim.

⁶⁹ Neschwara, Zeiller und das Strafrecht, 5.

⁷⁰ Über diese Gesetzbücher hat es später noch die Strafgesetze der Philippinen (1884) und Portugals (1886) beeinflusst: Dazu Neschwara, Zeiller und seine Ambitionen, 363f.

⁷¹ Dazu demnächst Bernardino Bravo Lira, Christian Neschwara, *El papel del juez en el área penal. Nuevas investigaciones en Austria e Iberoamérica* [Die Bindung des Richters im Strafrecht. Neuere Forschungen in Österreich und Iberoamerika], Drucklegung (für *Revista Chilena de Historia del Derecho* 2017) in Vorbereitung.

Literatur

Bitter, A. (2013) *Das Strafrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 vor dem ideengeschichtlichen Hintergrund seiner Zeit* (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte. Hg. v. Martin Avenarius u.a., Band 18. Baden-Baden. S. 169–175.

Brauneder, W. (2009) *Constitutio Criminalis Theresiana*, in: HRG I.

Bravo Lira, B., Neschwara, C. (2017) *El papel del juez en el área penal. Nuevas investigaciones en Austria e Iberoamérica* [Die Bindung des Richters im Strafrecht. Neuere Forschungen in Österreich und Iberoamerika], Drucklegung (für *Revista Chilena de Historia del Derecho*) in Vorbereitung.

Feuerbach, A. (1799/1800) *Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts*, 2 Teile. Erfurt. Chemnitz.

Högel, H. (1904) *Geschichte des österreichischen Strafrechtes ...*, 1. Heft. Wien.

Hommel, K. F. (1966) *Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen*, Hg. und mit einem Nachwort versehen v. John Lekschas unter Mitarbeit v. Walter Griebe. Berlin.

Koch, A. (2010) *Das Jahrhundert der Strafrechtskodifikation: Von Feuerbach zum Reichsstrafgesetzbuch*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 122, S. 741–756.

Kocher, G. (1979) *Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811*. Wien.

Kocher, G. (1980) *Franz v. Zeiller als Praktiker bei der Obersten Justizstelle*, in: Walter Selb, Herbert Hofmeister (Hgg.), *Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828)*. Wien.

Kocher, G. (1987) *Mathias Wilhelm Virgilius Haan – 1737–1816*, in: Wilhelm Brauneder (Hg.), *Juristen in Österreich 1200–1980*. Wien. S. 91–97.

Kocher, G. (2003) *Franz von Zeiller und die österreichische Strafgesetzgebung*, in: Joseph F. Desput, Gernot Kocher (Hgg.), *Symposium Franz von Zeiller*. Graz. S. 9–20.

Kocher, G. (2011) *Von der Glückseligkeit der Erbländer – der Weg zu einem einheitlichen Privatrecht*, in: *Österreichisches Staatsarchiv* (Hg.), *Begleitheft zur Ausstellung im Österreichischen Staatsarchiv*. Wien.

Lieberwirth, R. (2009) *Constitutio Criminalis Carolina*, in: HRG I. Berlin. Sp. 885–890.

Loening, R. (1883) *Über geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Strafrechts*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 3. S: 219–262.

Neschwara, C. (2010) *Franz Zeiller und das Strafrecht*, in: *Journal on European Legal History* 1. S. 4–15.

Neschwara, C. (2010) *Franz Zeiller und seine Ambitionen zur Verbesserung des österreichischen Strafgesetzes von 1803*, in: *Revista Chilena de Historia del Derecho* 22 (= *Estudios en Honor de Bernardino Bravo Lira*. Santiago [de Chile]. S. 363–389.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Neschwara: Über "Zweck und Principien" der Strafrechtsgesetzgebung:
 Franz von Zeillers Beitrag zur Genese der allgemeinen Bestimmungen des
 Strafgesetzes von 1803

- Neschwara, C. (2015) Neues über Franz von Zeiller (1751–1828), in: Verband österreichischer Historiker und Geschichtsvereine (Hgg.), 26. Österreichischer Historikertag Krems/Stein 2012. Tagungsbericht. St. Pölten. S. 272–284.
- Ogris, W. (1987) Joseph von Sonnenfels – 1732–1817, in: Wilhelm Brauneder (Hg.), Juristen in Österreich 1200–1980. Wien. S. 82–87.
- Pauli, L. (1980) Die Bedeutung Zeillers für die Kodifikation des Strafrechtes unter besonderer Berücksichtigung der polnischen Strafrechtsgeschichte, in: Walter Selb, Herbert Hofmeister (Hgg.), Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828). Wien. S. 180–191.
- Schlosser, H. (2014) Neuere Europäische Rechtsgeschichte. München.
- Schmid, W., (1978) Über Strafmilderungsgründe im Gemeinen Deutschen Strafrecht, in: Wolfgang Frisch, Werner Schmid (Hgg.), Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag. Köln. S. 107–139.
- Schreiber, H.-L. (1984) Nulla poena sine lege, in: HRG III. Berlin. Sp. 1104–1111.
- Seelmann, K. (1985) Gaetano Filangeri und die Proportionalität von Straftat und Strafe, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 97. S. 241–267.
- Sellert, W, Rüping, H. (Hgg.) (1989) Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2 Bände. Aalen.
- Zeiller, F. von (1806) Recensionen des Strafgesetzes Franz I. über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen. Schriften über die inländische Gesetzgebung. Anzeige neuer, im Auslande bekannt gemachter, Gesetzbücher oder Entwürfe", in: ders (Hg.), Jährlicher Beytrag, 201–232 passim.,
- Zeiller, F. von (1810), Zweck und Principien der Criminal-Gesetzgebung. Wiederveröffentlicht in: Vorbereitung zur neuesten Österreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justiz-Fache in vier jährlichen Beyträgen von 1806–1809, Band 1. Wien/Triest.

